

Trinkwasserkosten über 100.000 € in Einzelfällen

Verbraucher beklagen störanfällige Wasserzähler und fehlenden Verbraucherschutz

Seit vielen Jahren berichten Presse und TV über unerklärlich hohe und regelmäßig bestrittene Verbrauchsanzeigen von mutmaßlich störanfälligen Wasserzählern der Wasserversorgungsunternehmen (WVU). Es existiert eine private Liste mit 117 Streitfällen und einem Gesamt-Streitwert von ca. **1,5 Mio. Euro**. Regelmäßig werden Klagen der Verbraucher von Gerichten aufgrund 45 Jahre alter Gesetze abgewiesen mit der Begründung, Verbrauchsanzeigen geeichter Messgeräte seien bei bestandener Befundprüfung des Wasserzählers nicht zu bestreiten. Allerdings ist die eine Ursache von Fehlanzeigen, sog. Rollensprünge, im Nachhinein im Prüflabor kaum nachweisbar.

Das Problem: Verbrauchsanzeigen werden zwar als Messwerte bezeichnet, sind jedoch **Zählwerte** mechanischer Rollenzählwerke, technisch hochentwickelter Schaltgetriebe. Diese können bei außergewöhnlichen Belastungen störanfällig sein. Sie werden bei der Eichung nicht bewegt und damit nicht in die Eichung einbezogen. Es gibt dafür bisher keine Prüfnachweise, so dass es nicht auszuschließen ist, dass Billigprodukte in den geschäftlichen Verkehr gelangen können. In Leipzig (2016) ist für geeichte Wasserzähler im Austausch gegen Altgeräte ein Preis von 1,85 € bekannt geworden. Verlässliche Hersteller- und Qualitätsnachweise von Rollenzählwerken sind daher eine **dringende Forderung**, um weitere Schäden von Verbrauchern auszuschließen.

Die gesetzliche Grundlage, an der Gerichte sich orientieren, ist die sog. AVBWasserV. Diese wurde am 20.06.1980 vom Deutschen Bundestag verabschiedet, unterzeichnet von Graf Lambsdorff. Seither wurden die für die Verbrauchsermittlung relevanten §§ 18-21 nicht geändert/angepasst. Eine vor-Ort-Kontrolle durch das WVU ist nicht vorgesehen, bei außergewöhnlichen Anzeigewerten jedoch notwendig und daher eine **weitere Forderung**.

Ein Musterbeispiel zum Gegenteil von Verbraucherschutz ist der Fall von ImmoPartner GmbH in 42781 Haan, Windhövel 1. Die Firma musste 15.000 m³ Trinkwasser bezahlen, dessen Lieferung technisch weder möglich noch nachweisbar war. Eine mutmaßlich mangelhafte Befundprüfung blieb den Gerichten verborgen. Die Kosten für drei Sachverständige, Anwälte und Gerichte sollen weit über 200.000,- € betragen. Die Klage beim LG Wuppertal (Az. 3 O 401/15) und alle weiteren Instanzen beim OLG Düsseldorf (Az. I-26 U 1/22), BGH (Az. VIII ZR 241/22) und BVerfG (Az. 1 BvR 889/24) waren erfolglos. Auskünfte erteilt einvernehmlich Herr Dr. Arnd Bogatzki Tel.: 0163 5588000.

Leipzig, den 12.10.2025



Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Ing. Georg Hofmann

Wissenschaftler i.R. (MANNESMANN Forschung)

Konstantinstraße 17

04315 Leipzig

Tel: 0172 2446338, www.wasser-k.de

eMail: Hofmann@wasser-k.de



4. 11. 2016



8. 11. 2016



9. 11. 2016

Georg Hofmann hat erstmals einen Rollensprung bei einem Wasserzähler im Bild dokumentieren können. Der Sprung erfolgte um 100 m³ (von 5360 auf 5461 m³).

Fehlerhafte Verbrauchsanzeigen von Wasserzählern

Über Rollensprünge durch defekte Messeinsätze bei Wasserzählern berichteten wir schon Mitte 2015 ausführlich in der IKZ. Auch wenn, oder gerade weil diese Funktionsstörungen in der Praxis so selten auftauchen und die Betroffenen vor einem Rätsel und meist ungerechtfertigten finanziellen Belastungen stehen, hat der Beitrag eine hohe Resonanz erfahren. Nun ist es dem Sachverständigen Dipl.-Ing. Georg Hofmann aus Leipzig gelungen, einen solchen Rollensprung zu dokumentieren. Die Bilder zeigen einen Sprung um 100 m³ (von 5360 auf 5461 m³). Im Verlauf dieses Falles soll sich die Verbrauchsabweichung in der laufenden Abrechnung auf rund 5000 m³ belaufen haben, sagte uns der Sachverständige. Der betroffene Verbraucher hatte hier jedoch Glück im Unglück, wie Hofmann weiter berichtet: „Dem Versorger lagen Informationen über die Problematik vor. Es wurde auf die Bezahlung der Mehranzeigengemeinschaft verzichtet und ein Durchschnittswert aus den vergangenen Jahren in Rechnung gestellt.“

Nach einem Schreiben, das der Redaktion vorliegt, ist die Thematik der Rollensprünge in Wasserzählern auch dem DVGW bekannt und wurde bereits mehrfach in den Sitzungen der Fachgremien diskutiert. Im Vergleich zu den Millionen abgelesener Hauptwasserzählern sei die Fehlerquote jedoch extrem niedrig. Ob eine Rolle sich ungewollt bewegt habe, könne durch eine innere Beschaffenheitsprüfung festgestellt werden, sagt der DVGW.

Eine Aussage, die Georg Hofmann nicht teilen kann, wie er im Gespräch mit der IKZ betont. „Die Erfahrungen in der Praxis haben das mehrmals widerlegt. Es wundert mich, dass der DVGW als Technisch-wissenschaftlicher Verein offensichtlich die grundsätzliche Problematik dieses komplexen Sachverhaltes derart verkennt“, so Hofmann.

Konkrete Maßnahmen zum Schutz von Verbrauchern gäbe es laut Hofmann bedauerlicherweise immer noch nicht. Die betroffenen Bürger stünden allein im Regen. Das beweise ein erneuter Fall, bei dem es um einen behaupteten Mehrverbrauch von rund 4300 m³ Trinkwasser in einem dreiviertel Jahr geht. Hofmann: „Ende August hatte der NDR (Magazin „markt“) darüber berichtet und einen Fachmann gezeigt, der die unglückliche Behauptung aufstellte: „Ein Rollensprung wird ausgeschlossen.“ Derartige Aussagen unterstellen dem Verbraucher eine kriminelle Energie oder grenzenlose Einfältigkeit.“ Ein anderes Beispiel hat das TV-Magazin WISO am 11. Juli 2016 aufgezeigt. Auch bei dem Fall ging es um eine größere Abweichung, hier um ca. 4500 m³ in 77 Tagen. Der betroffene Verbraucher habe Hofmann mehrfach angerufen und mit tränenenersticker Stimme über immer neue Spitzfindigkeiten des WVU bzw. von dessen Anwälten berichtet, um die Bezahlung einer Trinkwassermenge durchzusetzen, die mutmaßlich nicht geliefert wurde. Dem WISO Beitrag zufolge sind in Sachsen-Anhalt überproportional viele Problemfälle (100) registriert worden. Ob das einen bestimmten Hersteller oder Billigprodukten zuzuordnen ist, sei dahingestellt.

Welche Dimension das Ganze haben könnte, dazu Hofmann: „In Rollenzählwerken kann jede der einzelnen Rollen springen, mit Ausnahme der ersten angetriebenen Zahlenrolle. Wenn demnach eine 10er-Rolle ein- oder mehrmals springt, dann bleibt das fast immer unbemerkt. Falls es den vermuteten Mitnahmeeffekt gibt, dann wird rein statistisch die am häufigsten bewegte 1er-Zahlenrolle eine entsprechende Mitnahme der 10er-Zahlenrolle verursachen. Man darf überhaupt nicht daran denken, was sich dahinter verbergen könnte.“

Ihre Meinung ist gefragt! Sind Sie in der Praxis schon einmal mit der Problematik konfrontiert worden? Schreiben Sie uns Ihre Erfahrungen per E-Mail an: redaktion@strobel-verlag.de